



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

30. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 03.06.2004** | **Nummer 6**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
28	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2002	44
29	Öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Briloner Hochfläche“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	45
30	Öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Marsberg“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	45
31	Öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Winterberg“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	46
32	Öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Eslohe“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	46
33	Öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der Landschaftspläne „Schmallenberg Nordwest“ und „Schmallenberg Südost“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	47
34	Öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Bestwig“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	48
35	Bekanntmachung von Gesellschaften, an denen der Hochsauerlandkreis beteiligt ist; hier: Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH	48
36	Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen im Landgerichtsbezirk Arnsberg	49
37	Ungültigkeitserklärungen von Dienstaussweisen	49

28 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „HOCHSAUERLANDTOURISTIK DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2002

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 16.03.2004 den Jahresabschluss des Betriebes Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2002 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 653.719,99 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von 1.071.389,88 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 1.071.389,88 € wird wie folgt behandelt:

- a) Finanzierung durch Verlustabdeckungszahlung des HSK
971.455,00 €
- b) Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage
30.553,78 €
- c) Verlustvortrag nach 2003
69.381,10 €

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 liegt in der Zeit von Montag, den 07.06.2004 bis einschließlich Mittwoch, den 16.06.2004 im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 427 (Ansprechpartner: Herr Brandenburg und Herr Stratmann), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW.:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Bielefeld hat am 28.11.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Betriebes Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-

schluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO (NW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich ausmuten, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, 19.04.2004

Gemeindeprüfungsanstalt NRW.
Im Auftrag
Rosenow

Meschede, 26.04.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

29 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES „BRILONER HOCHFLÄCHE“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE

1. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises führt gem. § 27 b Landschaftsgesetz NW (Stand 30.03.2004 - GV. NRW. Seite 153 -) im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Briloner Hochfläche“ zurzeit die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Der Vorentwurf wird in diesem Zusammenhang in folgenden Ortschaften vorgestellt und erläutert:

15.06.2004, 18.00 Uhr:
Brilon, Rathaus (Großer Bürgersaal)

16.06.2004, 18.00 Uhr:
Alme, Gemeindehalle (Speiseraum)

Der Landschaftsplan umfasst das Briloner Stadtgebiet mit Ausnahme des Ostteils, der bereits im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Hoppecketal“ liegt, sodass auch fast alle anderen Ortsteile betroffen sind.

Interessierte Bürger sind eingeladen, die ihnen nächstliegende Versammlung zu besuchen. Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist, die Bürger über die Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten der Schutzfestsetzungen alle Änderungen verboten sind (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

2. Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der unter 1. ausgeführten Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Meschede, 24.05.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag

Menne

30 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES „MARSBERG“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE

1. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises führt gem. § 27 b Landschaftsgesetz NW (Stand 30.03.2004 - GV. NRW. Seite 153 -) im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Marsberg“ zurzeit die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Der Vorentwurf wird in diesem Zusammenhang in folgenden Ortschaften vorgestellt und erläutert:

28.06.2004, 18.00 Uhr:
Niedermarsberg, Feuerwehrgerätehaus

30.06.2004, 18.00 Uhr:
Leitmar, ehemalige Schule

01.07.2004, 18.00 Uhr:
Oesdorf, Schützenhalle (Speiseraum)

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Marsberger Stadtgebiet mit Ausnahme des Westteils, der bereits im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Hoppecketal“ liegt, sodass auch fast alle anderen Ortsteile betroffen sind.

Interessierte Bürger sind eingeladen, die ihnen nächstliegende Versammlung zu besuchen. Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist, die Bürger über die Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten der Schutzfestsetzungen alle Änderungen verboten sind (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

2. Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der unter 1. ausgeführten Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan „Marsberg“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Meschede, 24.05.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag

Menne

31 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES „WINTERBERG“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE

1. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises führt gem. § 27 b Landschaftsgesetz NW (Stand 30.03.2004 - GV. NRW. Seite 153 -) im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Winterberg“ zurzeit die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Der Vorentwurf wird in diesem Zusammenhang in folgenden Ortschaften vorgestellt und erläutert:

06.07.2004, 18.00 Uhr:
Niedersfeld, Schützenhalle, An der Hille 6

07.07.2004, 18.00 Uhr:
Winterberg, Bürger- und Stadthaus
(Ratssaal)

08.07.2004, 18.00 Uhr:
Siedlinghausen, Kolpinghaus
(Kolpingstr. 12)

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Winterberger Stadtgebiet, sodass auch alle anderen Ortsteile betroffen sind.

Interessierte Bürger sind eingeladen, die ihnen nächstliegende Versammlung zu besuchen.

Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist, die Bürger über die Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten der Schutzfestsetzungen alle Änderungen verboten sind (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

2. Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der unter 1. ausgeführten Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan „Winterberg“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Meschede, 24.05.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag

Menne

32 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES „ESLOHE“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE

1. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises führt gem. § 27 b Landschaftsgesetz NW (Stand 30.03.2004 - GV. NRW. Seite 153 -) im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Eslohe“ zurzeit die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Der Vorentwurf wird in diesem Zusammenhang in folgenden Ortschaften vorgestellt und erläutert:

14.06.2004, 18.00 Uhr:
Eslohe, Rathaus (Sitzungssaal)

17.06.2004, 18.00 Uhr:
Reiste, Schützenhalle

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Esloher Gemeindegebiet, sodass auch alle anderen Ortsteile betroffen sind.

Interessierte Bürger sind eingeladen, die ihnen nächstliegende Versammlung zu besuchen. Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist, die Bürger über die Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten der Schutzfestsetzungen alle Änderungen verboten sind (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

2. Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotop" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der unter 1. ausgeführten Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan „Eslohe“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotop gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Meschede, 24.05.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag

Menne

33 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DER LANDSCHAFTSPLÄNE „SCHMALLEMBERG NORDWEST“ UND „SCHMALLEMBERG SÜDOST“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE

1. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises führt gem. § 27 b Landschaftsge-

setz NW (Stand 30.03.2004 - GV. NRW. Seite 153 -) im Rahmen der Aufstellung der oben genannten Landschaftspläne zurzeit die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Die Vorentwürfe werden in diesem Zusammenhang in folgenden Ortschaften vorgestellt und erläutert:

22.06.2004, 18.00 Uhr:
Dorlar, Schützenhalle

23.06.2004, 18.00 Uhr:
Schmallenberg, Stadthalle (Kleiner Saal)

24.06.2004, 18.00 Uhr:
Bödefeld, Schützenhalle

Die beiden Landschaftspläne umfassen das gesamte Schmallenberger Stadtgebiet, sodass auch alle anderen Ortsteile betroffen sind.

Interessierte Bürger sind eingeladen, die ihnen nächstliegende Versammlung zu besuchen. Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist, die Bürger über die Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten der Schutzfestsetzungen alle Änderungen verboten sind (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

2. In den Plangebieten liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotop" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der unter 1. ausgeführten Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu den Landschaftsplänen „Schmallenberg Nordwest“ und „Schmallenberg Südost“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotop gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Meschede, 24.05.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag

Menne

34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES „BESTWIG“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE

1. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises führt gem. § 27 b Landschaftsgesetz NW (Stand 30.03.2004 - GV. NRW. Seite 153 -) im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Bestwig“ zurzeit die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Der Vorentwurf wird in diesem Zusammenhang in folgenden Ortschaften vorgestellt und erläutert:

21.06.2004, 18.00 Uhr:
Ramsbeck, Schützenhalle

29.06.2004, 18.00 Uhr:
Bestwig, Rathaus (Großer Bürgersaal)

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Bestwiger Gemeindegebiet, sodass auch alle anderen Ortsteile betroffen sind.

Interessierte Bürger sind eingeladen, die ihnen nächstliegende Versammlung zu besuchen. Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist, die Bürger über die Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten der Schutzfestsetzungen alle Änderungen verboten sind (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

2. Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der unter 1. ausgeführten Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan „Bestwig“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Meschede, 24.05.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag

Menne

35 BEKANNTMACHUNG VON GESELLSCHAFTEN, AN DENEN DER HOCHSAUERLANDKREIS BETEILIGT IST; HIER: ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2023) i. V. m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung NRW. i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NRW. S. 147/SGV. NRW. 641), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2002 der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 20.04.2004 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 595.384,20 € von den beiden kommunalen Gesellschaftern abzudecken ist.

Der mit der Buchführung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Stefan Schleimer, Winterberg, hat am 19.12.2003 für das Jahr 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH, Winterberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss 2002 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 07. bis 18. Juni 2004 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 508, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, 22.04.2004

Stork
Geschäftsführer

36 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLE- GUNG DER VORSCHLAGSLISTE FÜR DIE WAHL DER JUGENDSCHÖFFINNEN UND JUGENDSCHÖFFEN IM LANDGERICHTS- BEZIRK ARNSBERG

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008, die der Jugendhilfeausschuss des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 06. Mai 2004 aufgestellt hat, liegt gem. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Woche lang, und zwar beginnend vom Tage der Erscheinung des Amtsblattes an, während der Dienststunden beim Kreisjugendamt in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 364, zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zum Protokoll beim Kreisjugendamt Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 u. 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Meschede, 07.05.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Wagner

37 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNGEN VON DIENSTAUSWEISEN

1.
Der am 11.05.1993 vom Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.1997 gültige Dienstausweis Nr. 0130 des Deponie-Stationswärters Franz-Josef Becker ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

2.
Der am 03.02.1981 vom Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.1999 gültige Dienstausweis Nr. 0421 des Deponie-Stationswärters Wilhelm Droste ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

3.

Der am 01.10.1999 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2002 gültige Dienstausweis Nr. 0640 des Straßenwärters Sebastian Völmecke ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

4.

Der am 04.10.1999 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2007 gültige Dienstausweis Nr. 0642 des Kreishauptsekretärs Christian Herrmann ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

5.

Der am 17.07.2003 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2007 gültige Dienstausweis Nr. 0734 des Angestellten Stefan Gries ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Meschede, 21.04.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Dürwald